

## Die Bodenreform.

Aus einem Gespräch mit dem Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft Josef Stöckler.

Ich verrete bei der in Vorbereitung befindlichen Bodenreform den Grundsatz, daß die Produktion soweit als möglich erhöht und damit die Volksernährung gefördert wird. Alle Maßnahmen, die dieses Ziel nicht fördern, halte ich für schädlich; sie wären wie Schlagworte zu beurteilen, die ohne Verwirklichung bleiben müssen. Aus diesem Grunde muß vermieden werden, daß man bei der Bodenreform Zwergbesitz schafft. Der Zwergbesitz liefert nichts für die Volksernährung, er hat nicht die Eignung, Lebensmittel zur Abgabe an die Konsumenten zu bieten. Deshalb trete ich dafür ein, daß man aus dem zu enteignenden Grundbesitz selbständige Bauernwirtschaften schafft und nicht Pachtgüter. Die Verpachtung kann ja teilweise dort erfolgen, wo wirklich das Vermögen nicht aufzubringen ist, aber die Pachtung ist immer danach angetan, ohne Bedenken auszunutzen und aus der Wirtschaft herauszureißen, was herauszureißen ist. Wo die Bewirtschaftung schwierig ist und unnatürliche Verhältnisse mit sprechen, wie in den Alpengebieten, kann die Pacht eintreten. Nur der Eigentumsbegriff erhält jedoch den Landwirt unter schwierigen Verhältnissen an der Scholle.

Was die Enteignung betrifft, so sehen wir auf dem Standpunkt: In erster Linie ist jener Grundbesitz zu enteignen, der zu Jagd- und Lustzwecken benutzt wird. Notwendig ist es ferner, den übermäßigen Großgrundbesitz, wo er nicht selbst bewirtschaftet und zum Teile an Pächter weitergegeben wird, unbedingt der praktischen Bewirtschaftung zuzuführen und entsprechend aufzuteilen. Es wird sich dabei als notwendig zeigen, daß man großen Grundbesitz, der den Konsumzentren besonders nahe liegt, als solchen weiter bewirtschaftet, und daß die betreffenden Konsumzentren diesen Besitz erwerben. Andererseits wird es speziell in den Alpengebieten unbedingt erforderlich sein, daß die Weiden auch nicht aufgeteilt, sondern gemeinsam bewirtschaftet werden, etwa durch Genossenschaften, Gemeinden usw.

Was den Waldbesitz betrifft, so wäre es schädlich, wenn der zur Enteignung kommende Besitz nicht vom Staate oder von den Ländern bewirtschaftet würde, teilweise vielleicht auch von den Gemeinden, was man aber bezüglich letzterer nicht als Regel gelten lassen könnte, weil nicht jede Gemeinde bedacht werden könnte.

Es darf bei der Bodenreform nicht die Zerstückelung die Regel sein, es darf aber auch nicht die Regel sein, im großen zu wirtschaften, sondern es muß den praktischen Ver-

hältnissen entsprechen und von Fall zu Fall die Entscheidung getroffen werden.

Der Staatssekretär teilte schließlich mit, daß er demnächst das Enteignungsgesetz bezüglich des übermäßigen Großgrundbesitzes, ferner Verfügungen über den Waldbesitz der Nationalversammlung unterbreiten werde.